

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

**PER TELEFAX: 42798-5351**

An das  
Landgericht Hamburg  
Große Strafkammer 2  
Sievekingplatz 3  
**20355 H a m b u r g**

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE  
KLAUS-ULRICH VENTZKE  
JOHANNES RAUWALD  
RECHTSANWÄLTE

Hamburg, am 26.07.2018/gs

**Aktenzeichen: 602 Ks 8/18**

In dem Strafverfahren

gegen

**Marijan S a b o l i c**

weise ich ebenso höflich wie nachdrücklich darauf hin, dass die mir heute früh per Telefax übersandten dienstlichen Äußerungen des Richters Finke sowie der Richterin am Landgericht Dr. Venner nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

Gemäß § 26 Abs. 3 StPO hat der abgelehnte Richter sich **über den Ablehnungsgrund** dienstlich zu äußern. Diesem Erfordernis wird nicht genügt, wenn in der dienstlichen Äußerung lediglich mitgeteilt wird, man habe an dem Beschluss mitgewirkt. Das wusste ich vorher schon und habe **dies** auch gar nicht beanstandet.

Im Mittelpunkt des Befangenheitsgesuchs steht **die mehrfache Verletzung des dem Verurteilten** (und hierüber vermittelt: seinem Verteidiger) **zustehenden Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs**, insbesondere des Umstandes, dass mir der Antrag der Staatsanwaltschaft ohne Fristsetzung zugeleitet und alsdann über den Antrag noch vor Ablauf einer – wenigstens angemessenen – Wartefrist von einer Woche entschieden wurde.

Die mir am Montag dieser Woche von der Geschäftsstelle kurzzeitig zur Einsicht überlassene Wiederaufnahmeakte ergibt folgendes:

Der Antrag der Staatsanwaltschaft vom 06.07.2018 ging am 09.07.2018 bei der Strafkammer ein (Bl. 83 d.A.). Eine Uhrzeit ist nicht vermerkt. Weiterhin findet sich in der Wiederaufnahmeakte ein auf den 09.07.2018 datierendes Anschreiben der Geschäftsstellenleiterin an den Unterzeichner mit Übersendung des Antrages „zur Kenntnis“ (Bl. 92 d.A.). Eine Fristsetzung enthält dieses Anschreiben nicht. Eine Zustellungsverfügung oder Übersendungsverfügung für dieses Anschreiben findet sich in der mir überlassenen Akte **nicht**. Auch findet sich in der Akte **kein** Hinweis darauf, ob dieses „zur Kenntnis“ übersandte Schreiben beim Adressaten überhaupt eingegangen ist und, wenn ja, wann.

Die abgelehnten Richter und Richterinnen – alle drei! – wussten also zum Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung in den Vormittagsstunden des 16.07.2018 **nicht** (jedenfalls nicht anhand der ihnen vorliegenden Akte), ob mich der Antrag der Staatsanwaltschaft überhaupt erreicht hatte. Deutlicher lässt sich nicht dokumentieren, wie wenig es einen interessiert, ob der Verteidiger in angemessener Zeit Gelegenheit hatte, zu Wort zu kommen und was er denn zu sagen gehabt hätte!

Tatsächlich ist der Antrag der Staatsanwaltschaft mir am 09.07.2018 um 13:27 Uhr per Telefax durch die Geschäftsstelle übersandt worden (das Protokoll über die Versendung findet sich bislang nicht in der Akte). Wenn die abgelehnten Richter dann am 16.07.2018 in den Vormittagsstunden entschieden hatten, so war dies immer noch erheblich vor Ablauf einer wenigstens angemessenen Erklärungsfrist von einer Woche.

Ich **beantrage** deshalb, im Hinblick auf das Erfordernis des § 26 Abs. 3 StPO, von allen drei abgelehnten Richtern und Richterinnen ergänzende dienstliche Äußerungen einzuholen zu der Frage, ob sie sich vor der Beratung und Beschlussfassung am 16.07.2018 vergewissert haben, dass mir als Verteidiger der Antrag der Staatsanwaltschaft übersandt wurde und wann er bei mir zugegangen war. Sich zu dieser Frage zu äußern, verletzt – dies sei vorsorglich bekräftigt – nicht das Beratungsgeheimnis.

Weiterhin **beantrage** ich, mir gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 StPO die zur Mitwirkung bei der Entscheidung über das Befangenheitsgesuch berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

Der Rechtsanwalt